

Satzung der
AIXTRON SE
mit dem Sitz in Herzogenrath
in der Fassung der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2025



MÜSGEN & DR. PETERS
NOTARE

Friedrich-Wilhelm-Platz 5-6
Elisengalerie

52062 Aachen

Telefon: 0241 / 47 40 40
Telefax: 0241 / 47 40 411

Ich bescheinige gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG, dass in dem nachstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15.05.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem am 23. Januar 2025 zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Aachen, den 19.05.2025

sign. Müsgen, N o t a r

Dieses elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und ohne Unterschrift gültig.

Satzung

AIXTRON SE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
AIXTRON SE.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenrath.
3. Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie die Forschungs- und Entwicklungs- und Serviceleistungen zur Umsetzung der Semiconductor Technologien sowie auch zur Umsetzung weiterer physikalisch-chemischer Technologien, insbesondere mit dem Warenzeichen AIXTRON.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen.

Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehender Ziffer 1 genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 113.456.120,00 (in Worten: Euro einhundertdreizehn Millionen vierhundertsechsfünzigtausendeinhundertzwanzig). Es ist eingeteilt in 113.456.120 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Das Grundkapital in Höhe von EUR 100.667.177,00 (in Worten Euro einhundert Millionen sechshundertsiebenundsechzig Tausend einhundertsiebenundsiebzig) ist erbracht durch die Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in die AIXTRON SE.
- 2.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2027 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 41.450.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
 - soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder

Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, etwa zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten;
- um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 3.398.760,00 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 Prozent-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

2.2 (aufgehoben).

2.3 (aufgehoben)

2.4 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes

Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2027 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung- bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.5 (aufgehoben)

2.6 (aufgehoben)

2.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 20.900,00 durch Ausgabe von bis zu 20.900 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2012). Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

2.8 Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen.

§ 5

Gewinnbeteiligung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

§ 6

Aktiengattungen

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
3. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
4. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
5. Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,

der Aufsichtsrat,

die Hauptversammlung.

A. Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Aufsichtsrat kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB (Mehrvertretung) befreien.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder und Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte oder Maßnahmen:
 - Errichtung, Erwerb, Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, Aufgabe oder Auflösung von Betriebsstätten, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 500.000 überschritten wird;

- Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft;
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen darüber und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von bedeutenden Lizenz- oder Kooperationsverträgen, die für die AIXTRON SE oder für ihre Konzernunternehmen ein wirtschaftliches Risiko von mehr als EUR 1.000.000 bedeuten;
- Bestellung von Prokuristen, General- oder Hauptbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäften im Voraus oder im Rahmen der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilen.

B. Aufsichtsrat

§ 11

Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern.
2. Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine mehrmalige Bestellung ist statthaft.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 12

Niederlegung des Amtes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist

von einem Monat niederlegen.

§ 13

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14

Sitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 (drei) Werktage abgekürzt und die Einberufung mündlich, per Telefax, telefonisch oder per Email erfolgen.

§ 15

Beschlussfassung

1. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters – auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach vorstehendem Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen

lassen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax, telefonisch oder per Email durchgeführten Abstimmung oder durch eine Kombination dieser vorgenannten Kommunikationsmedien nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist die Teilnahme aller drei Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telefonischer, per Telefax oder per Email erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Email gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – zu unterzeichnen.

§ 16

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat ist befugt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gehalten, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 17

Aufgaben/Aufsichtsratsvergütung

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen (ein-

schließlich der ggfs. auf ihre Aufsichtsratsbezüge oder ihre Auslagen entfallenden Umsatzsteuer) eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00, wobei der Vorsitzende das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache erhält. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Doppelte erhält. Die Mitglieder weiterer Ausschüsse des Aufsichtsrates erhalten für die Ausschussarbeit jeweils eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, wobei der Vorsitzende eines Ausschusses jeweils das Doppelte erhält, vorausgesetzt, der jeweilige Ausschuss hat im Geschäftsjahr mindestens einmal zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss führen, erhalten zeitanteilig ein Zwölftel der Vergütung nach vorstehendem § 17 Ziffer 3 für jeden angefangenen Monat der entsprechenden Tätigkeit im Aufsichtsrat.
5. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungsprämien, die für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus der Aufsichtsrats-tätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats geleistet werden, sowie die darauf zu zahlende Versicherungssteuer.

C. Hauptversammlung

§ 18

Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 19

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 20 Ziffer 2 Satz 1).

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind (Anmeldefrist). Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung sind zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
5. Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eintragung der am 15. Mai 2025 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Einführung dieser Ziffer 5 in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 18 der Satzung keine Anwendung.
6. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen am Ort der Hauptversammlung an der Hauptversammlung teilnehmen. Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland oder ihres Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

§ 21

Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird dieser vom dienstältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied übernommen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Insbesondere kann er einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge festsetzen.
4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 22

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen bei der ersten Wahl die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind.

§ 23

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in den Hauptversammlungen eine Stimme. Etwaige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht haben nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ein Stimmrecht, wobei ebenfalls jede Stückaktie eine Stimme gewährt.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann auch eine Formerleichterung bestimmt werden. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

IV. JAHRESABSCHLUSS, RÜCKLAGEN, GEWINNVERWENDUNG

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Jahresabschluss, Ordentliche Hauptversammlung, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 (drei) Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichts zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.
 4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.
 5. Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung beschließt zudem über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- V. ERMÄCHTIGUNG DES AUFSICHTSRATS ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN, GRÜNDUNGS-AUFWAND, GERICHTSSTAND, SONDERVORTEILE**

§ 26

Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 27

Kosten

1. Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von DM 100.000,00.
2. Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE, insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien der AIXTRON AG auf Aktien der AIXTRON SE in geschätzter Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00.

§ 28

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29

Sondervorteile

Im Rahmen der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der AIXTRON SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Vorständen der AIXTRON SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind Paul K. Hyland, Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Breme.

Darüber hinaus sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestellt werden (siehe § 11 Ziffer 3).